Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde

Donnerstag, 28. Juli 2022 | Nummer 30

Badenweiler aktuell

mit den Ortsteilen Lipburg - Sehringen - Schweighof

www.gemeinde-badenweiler.de | rathaus@gemeinde-badenweiler.de

Themen der Woche:

- Pferderennen „Prix de Badenweiler“ in Vittel
- Defibrillator an der Dorfscheune Lipburg
- Neugestaltung Kurpark Lipburg
- Impressionen von der Internationales Tschechow-Woche 2022

Vorschau:

Badewilemer Summerhock
Samstag, 13. August 2022 &
Sonntag, 14. August 2022
jeweils ab 11.00 Uhr
Vorplatz Kurhaus &
Schlossplatz

Badenweiler

MITTWOCHS
14:00 bis 18:00 Uhr
Treffpunkt:
Kurhaus Badenweiler

Preis pro Person
45,00 €

RÖMER REBEN ROLLER

Eine weingeschichtliche Tretroller-Tour mit anschließender Weinprobe.

Anmeldungen bis 16:00 Uhr am Vortag erforderlich.
Details und Anmeldung in der Tourist-Information.

Herausgeber:
GEMEINDE BADENWEILER, 79410 Badenweiler,
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Bürgermeister Vincenz Wissler

Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, 78333 Stockach,
Messkircher Straße 45, Telefon 07771-9317-11, Telefax 07771-9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

Notrufe und Bereitschaftsdienste

Polizei: **110**
Polizeirevier Müllheim 07631 / 1788-0

Feuerwehr / Notarzt **112**
FFW Badenweiler 07632/333
FFW Lipburg/Sehringen 07632/8234726
FFW Schweighof 07632/892199

24-Stunden Rohrreinigungs-Notdienst
Gebr. Förster GmbH 07824 / 2036

badenova-Störungsnummer
(24-Stunden) **(Gas)** 0800 / 2767767

EnergieDienst-Störungsnummer
24-Stunden **(Strom)** 07623 / 921818

Deutsches Rotes Kreuz
Leitstelle Freiburg Krankentransporte 0761/19222

Vergiftungs- Informations Zentrale 0761 / 19240

Sozialstation Markgräflerland e.V.
Hauptstr. 14, Müllheim 07631 / 1777-0

Hospizgruppe Markgräflerland 07631 / 172682

KOBRA - Drogenberatung
Moltkestr. 1, Müllheim 07631 / 5017

Suchtberatungsstelle
Moltkestr. 1, Müllheim 07631/ 5015

Integrationsfachdienst Freiburg
Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte u. hörbehinderte ArbeitnehmerInnen u. deren Arbeitgeber 0711 / 250832800

Schuldnerberatung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald
Offene Sprechstunde mittwochs 14.00 - 16.30 Uhr
Stadtstr. 2, Nebengebäude, 4. OG, Raum 439 & 440

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige
Terminvereinbarung 07631 / 177728 (AB)

Familienpflege
Caritasverbandes für den Landkreis
Ihre Familie braucht Unterstützung?
0761 / 8965-451
cv-familienpflege@caritas-bh.de
www.caritas-breisgau-hochschwarzwald.de)

Notdienste/Ärzte

Notfallpraxis Müllheim:
Allgemeine Notfallpraxis Müllheim
HELIOS Klinik Müllheim Heliosweg,
79379 Müllheim Sa, So und Feiertage 9 - 20 Uhr

Arzt:
Arzt: Auskünfte über den ärztlichen Bereitschaftsdienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst 116 117

Zahnarzt:
Auskünfte über den zahnärztlichen Wochenenddienst 01803 222555-40

Tierarzt:
Auskünfte über den tierärztlichen Notdienst Markgräflerland erfahren Sie unter 07631 / 36536

Krankenhaus/ Helios-Klinik
Heliosweg, Müllheim 07631 / 88-0

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Bismarckstr. 3 - 5, 79379 Müllheim
0761 / 2187-2411
Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung

Defibrillatoren, Standorte in der Gemeinde:
1. Cassiopeia Therme (Bademeisterraum)
2. Kurhaus im UG (Wiesengeschoss) neben der Garderobe
3. Feuerwehrgerätehaus Schweighof
4. Dorfscheune Lipburg
5. Gasthaus Grüner Baum, Sehringen

APOTHEKENDIENSTE:

in der Woche 28.07.2022 – 04.08.2022
jeweils von 8.30 - 8.30 Uhr des Folgetages

Donnerstag, 28. Juli 2022
Linden-Apotheke Buggingen
Breitenweg 10 A, 79426 Buggingen
Tel.: 07631 - 39 78

Freitag, 29. Juli 2022
Flora-Apotheke Müllheim
Hauptstr. 123, 79379 Müllheim
Tel.: 07631 - 3 63 40

Samstag, 30. Juli 2022
Schwarzwald-Apotheke Bad Krozingen
St.- Ulrich-Str. 2, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 41 05

Sonntag, 31. Juli 2022
Apotheke am Schillerplatz Müllheim
Werderstr. 23, 79379 Müllheim
Tel.: 07631 - 1 27 75

Montag, 01. August 2022
Bad Apotheke Krozingen
Bahnhofstr. 23, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 9 28 40

Dienstag, 02. August 2022
Werder-Apotheke Müllheim
Werderstr. 57, 79379 Müllheim
Tel.: 07631 - 74 06 00

Mittwoch, 03. August 2022
Stadt-Apotheke Staufen
Hauptstr. 15, 79219 Staufen im Breisgau
Tel.: 07633 - 62 63

Donnerstag, 04. August 2022
Bad-Apotheke im Paracelsushaus
Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen
Tel.: 07633 - 15 01 50

Kostenlose Rufnummer 0800 00 228 33

Gemeindeverwaltung

Rathaus Badenweiler
Luisenstraße 5
Zentrale 07632 / 72-0
Fax 07632 / 72-169
rathaus@gemeinde-badenweiler.de
https://www.gemeinde-badenweiler.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
Montag 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr

Bürgermeister
Vincenz Wissler 72-121

Sekretariat
Yasmin Dusi 72-121

Hauptamt
Amtsleiter Florian Renkert 72-120
Sandra Petalotis 72-123
Heidi Schlozer 72-124

Soziales/Renten
Jutta Foerster 72-125

Öffnungszeiten Sozialamt:
Dienstag - Freitag **08.30 - 12.30 Uhr**

Ordnungs- /Einwohnerwesen und Standesamt
Anja Bee 72-111
Annette Heß 72-112

Bauamt
Amtsleiter Michael Lacher 72-136
Vanessa Keller 72-134
Philipp Risch 72-135

Rechnungsamt
Amtsleiterin Sonja Dahlmann 72-127
Franziska Liebert 72-130
Sabrina Senft 72-128
Gemeindekasse
Ewa Höferlin 72-129
Steuern
Fritz Mack 72-126
Svetlana Schlozer 72-119

Außerhalb der Dienstzeiten/privat
Bürgermeister
Vincenz Wissler 0151 507 554 39

1.Bürgermeisterstellvertreter
Hans-Dieter Paul 07632 / 5885

2.Bürgermeisterstellvertreter
Christian Baltes 07632/82480

Wassermeister
Reiner Schwaab/Michael Schwab
Tobias Siebeck 0171 / 1966588

Kindertageseinrichtungen
Kindergarten Badenweiler
Oberer Kirchweg 29 07632 / 378
Kindergarten Schweighof
Klemmbachstr. 34/1 07632 / 5411
Naturkindergarten Lipburg
Ernst-Scheffelt-Str. 22/3 0151 / 2190 6210

Schule
René-Schickele-Schule
Weilertalstraße 46 07632 / 6424

Ortsverwaltungen
Lipburg/Sehringen Ortsvorsteher:
Dr. Michael Bachmann, Ernst-Scheffelt-Str. 18/1
07632/282
privat: Ob dem Felsen 3 07632/ 823305
Mobiltelefon: 0170/ 9678699
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Schweighof Ortsvorsteher:
Dirk Beckert Klemmbachstr. 50 07632/315
privat: Guggmühleweg 4 07632/ 6306
Sprechzeiten: Dienstag 18.00 – 19.00 Uhr

Förster
Jörg Pflüger
Mobiltelefon 0162 / 2550703
E-Mail: joerg.pflueger@lkbh.de

Sport- & Freizeitbad 07632/8287664

Tourist-Information 07632/21896-0

Staatsbad Badenweiler GmbH
Cassiopeia Therme 07632 / 799-200

Redaktionsschluss

immer freitags 12.00 Uhr; Beiträge an mitteilungsblatt@gemeinde-badenweiler.de

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

§ 3 erhält folgende Fassung:

(1) Benutzungsgebühren werden für jedes angemeldete Kind erhoben. Die Gebühren pro Kindergarten-/Schuljahr werden verteilt auf 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben.

(2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

Monatliche Gebühren für die Betreuung in Kindergartengruppen ab dem 01.09.2022:

	VÖ-Gruppe 32,5 Std. wtl. Betreuung	**Ganztagesgruppe** 42,5 Std. wtl. Betreuung
Beitrag 1. Kind	145,00 €	230,00 €
Geschwisterkind	115,00 €	180,00 €

Monatliche Gebühren für die Kleinkindbetreuung ab dem 01.09.2022:
a.) Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 32,5 Std. wtl. Betreuung	**3 Tage/Woche** (Sharingplatz)	**2 Tage/Woche** (Sharingplatz)
Beitrag 1. Kind	350,00 €	210,00 €	140,00 €
Geschwisterkind	310,00 €	186,00 €	124,00 €

b.) Ganztagesgruppe (42,5 Stunden)

	5 Tage/ Woche 42,5 Std. wtl. Betreuung	**3 Tage/ Woche** (Sharingplatz) Mo.-Mi. 27 Std. wöchentlich	**2 Tage/ Woche** (Sharingplatz) Do.- und Fr. 15,5 Std. wöchentlich	**2 Tage/ Woche** (Sharingplatz Mo. u. Di.) 18 Std. wöchentlich	**3 Tage/ Woche** (Sharingplatz) Mi. – Fr. 24,5 Std. wöchentlich
Beitrag 1. Kind	440,00 €	280,00 €	160,00 €	186,00 €	254,00 €
Geschwisterkind	395,00 €	251,00 €	144,00 €	167,00 €	228,00 €

Monatliche Gebühren für die Betreuung in Kindergartengruppen ab dem 01.09.2023:

	VÖ-Gruppe 32,5 Std. wtl. Betreuung	**Ganztagesgruppe** 42,5 Std. wtl. Betreuung
Beitrag 1. Kind	170,00 €	260,00 €
Geschwisterkind	140,00 €	210,00 €

Monatliche Gebühren für die Kleinkindbetreuung ab dem 01.09.2023:
a.) Verlängerte Öffnungszeiten (32,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 32,5 Std. wtl. Betreuung	**3 Tage/Woche** (Sharingplatz)	**2 Tage/Woche** (Sharingplatz)
Beitrag 1. Kind	380,00 €	228,00 €	152,00 €
Geschwisterkind	340,00 €	204,00 €	136,00 €

b.) Ganztagesgruppe (42,5 Stunden)

	5 Tage/Woche 42,5 Std. wtl. Betreuung	**3 Tage/Woche** (Sharingplatz) Mo.-Mi. 27 Std. wöchentlich	**2 Tage/Woche** (Sharingplatz) Do.- und Fr. 15,5 Std. wöchentlich	**2 Tage/Woche** (Sharingplatz Mo. u. Di.) 18 Std. wöchentlich	**3 Tage/Woche** (Sharingplatz) Mi. – Fr. 24,5 Std. wöchentlich
Beitrag 1. Kind	470,00 €	299,00 €	171,00 €	199,00 €	271,00 €
Geschwisterkind	425,00 €	270,00 €	155,00 €	180,00 €	245,00 €

(3) Der Anspruch auf Reduzierung der Kindergartengebühr für das 2. Kind einer Familie ist gegeben, sofern beide Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen. Für das dritte und jedes weitere Kind aus einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Badenweiler besuchen, wird keine Gebühr erhoben. Der jeweils günstigste Elternbeitrag entfällt.

(4) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Gebühren beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Jobcenter beantragt werden.

(5) Für die verlässliche Grundschule und die Ferienbetreuung werden folgende Gebühren erhoben:

Betreuung in der verlässlichen Grundschule (Kernzeit) vor und nach dem Unterricht (11 Monate) je Kind Wird die Betreuung mit anschließender angebotsorientierter Ganztagesschule in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr für die verlässliche Grundschule um 50 %	60,00 €
Wöchentliche Gebühr für die Ferienbetreuung in der Grundschule und in den Kindertageseinrichtungen (nur ab 3 Jahren) je Kind	70,00 €

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Grundschule der Gemeinde Badenweiler vom 17.12.2018 außer Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung der Gemeinde Badenweiler in der Fassung vom 21.03.1994 wie folgt beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Der Eigenbetrieb ist Besitzgesellschaft aller der Gemeinde Badenweiler gehörenden Kureinrichtungen. Er überlässt das gesamte beim Eigenbetrieb aktivierte Sachanlagevermögen entgeltlich der Badenweiler Tourismus GmbH zur Nutzung.

§ 3 Stammkapital

erhält folgende Fassung:
Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 419.259,34 Euro festgesetzt.

Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 3a Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Absatz 2 und § 3 der Betriebssatzung in der Fassung vom 21.03.1994 außer Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022
gez.
Vincenz Wissler, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Badenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserversorgung der Gemeinde Badenweiler in der Fassung vom 12.11.2007 wie folgt beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung
Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 3a Wirtschaftsführung
Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Inkrafttreten
Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022
gez.
Vincenz Wissler, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler am 25.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
2. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

1. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
2. Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
2. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
4. Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
5. Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

1. Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den aner-

kannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

2. Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
   1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
4. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
5. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
4. Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
5. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
6. Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

1. Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
2. Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
   1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
   2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
   3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

1. Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
2. Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Im Übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers (§ 17).
3. Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
4. Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

§ 15 Kostenerstattung

1. Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

1. Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
2. Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
3. Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
3. Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
4. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

1. Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

1. Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

2. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
3. Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
4. Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

1. Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
2. Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
   1. das Grundstück unbebaut ist oder
   2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
   3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
3. Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

1. Als Grundstücksfläche gilt:
   1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
   2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
2. Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

1. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
   1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
   2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
   3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
   4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
   5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
2. Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächen-

grundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

1. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

1. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
2. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
   1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
   2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
3. Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
4. Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht

1. Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
   1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
   2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
2. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
   1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
   2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
3. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
4. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
   1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
   2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
   3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
   4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 1,38 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht:
   1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
   2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;

3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

2. Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
3. Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

1. Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
2. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über
2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).Sie beträgt bis 31.12.2022 bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10	15	40	60
Dauerdurchfluss (Q 3)	4	10	16	25	63	100
€/Monat	2,00	2,00	3,00	23,00	60,00	70,00

Die Grundgebühr/Monat für ein Standrohr beläuft sich auf 4,65 €.

Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10	15	40	60
Dauerdurchfluss (Q 3)	4	10	16	25	63	100
€/Monat	2,00	5,00	8,00	12,50	31,50	50,00

Sie beträgt ab 01.01.2023 bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von: Die Grundgebühr/Monat für ein Standrohr beläuft sich auf 4,65 €.

2. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
3. Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
4. Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, fallen Grundgebühren nach Abs. 1 an. Wird ein Standrohr mit Zähler verwendet, so ist die Grundgebühr des Standrohrs zuzüglich der jeweiligen Grundgebühr für den Wasserzähler nach Abs. 1 zu entrichten.

§ 43 Verbrauchsgebühren

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter bis 31.12.2022 2,05 €.Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01.01.2023 2,23 €.
2. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter bis 31.12.2022 2,05 €, ab dem01.01.2023 2,23 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

1. Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
2. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

1. Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
2. Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
   1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
   2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45a Bereitstellungsgebühren

1. Für das Bereitstellen von Wasser sowie für Reserveanschlüsse erhebt die Gemeinde neben der Zähler- und Verbrauchsgebühr (§§ 42, 43) eine Bereitstellungsgebühr.
2. Reserveanschlüsse dienen zur Deckung eines Spitzenbedarfs oder zum Ersatzbezug.
3. Bemessungsgrundlage für die Bereitstellungsgebühr ist
   1 im Falle des Ersatzbezuges die der privaten Wasserversorgungsanlage im Veranlagungszeitraum entnommene Wassermenge; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, hierfür geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten;
   2. bei Reserveanschlüssen, die der Spitzendeckung dienen, die im Durchschnitt der letzten 3 Jahre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge.
4. Die Bereitstellungsgebühr ist nach den Kosten zu bemessen, die der Gemeinde im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.
5. Bereitstellungsgebühren werden jährlich neben der Verbrauchsgebühr (§ 43) angerechnet.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

1. In den Fällen der §§ 42, 43 Abs. 1 und 45a entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
2. In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den

neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
3. In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
4. In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
5. Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

1. Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen 14 Tage vor Ende der jeweiligen Fälligkeit zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen 14 Tage vor Ende der darauffolgenden Fälligkeit.
2. Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
3. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
4. In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie der §§ 45 und 45a entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
2. Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden zum 31.03., 30.06. und 30.09. eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

1. Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen:
   1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
   2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
2. Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
3. Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
4. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
   2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
   3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
   4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
   5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
   6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
   1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
   2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
   3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.
4. Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
6. Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

1. Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand sei-

ner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
2. Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

1. Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 19.04.2004 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Badenweiler, den 25.07.2022
gez.
Vincenz Wissler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rathaus Informationen

NACHRUF

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

Herrn Hubert Maler

der am 24. Juli 2022 im Alter von 68 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene war von Januar 1988 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Juli 2017 beim Gemeindebauhof als Gärtner und als stellvertretender Bauhofleiter angestellt.

Herr Maler hat sich von Anfang an um die Pflege der Grünanlagen mit großem Einsatz gekümmert und mit vielen Akzenten zur stetigen Verschönerung des Ortsbildes beigetragen.

Wir haben Herrn Maler als äußerst pflichtbewussten, tüchtigen und beliebten Mitarbeiter und Kollegen kennen und schätzen gelernt.

Wir nehmen in Trauer Abschied von dem Verstorbenen und werden ihn in guter und dankbarer Erinnerung behalten.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Badenweiler, im Juli 2022

Für die Gemeinde Badenweiler

Vincenz Wissler
Bürgermeister

NACHRUF

Die Gemeinde Badenweiler und der Ortsteil Lipburg trauern
um ihren ehemaligen Ortschaftsrat

Herrn Hubert Maler

Der Verstorbene war von 1989 bis 2014 Mitglied des Ortschaftsrates Lipburg und ab 1999 für eine Amtsperiode stellvertretender Ortsvorsteher.

Herr Maler hat sich mit seiner engagierten und kooperativen Art stets und unermüdlich für die Interessen und Anliegen der Gemeinde und insbesondere für die Ortschaft Lipburg eingesetzt und war allseits geschätzt.

Sein großer Einsatz bleibt unvergessen.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

Badenweiler, im Juli 2022

Für die Ortschaft Lipburg und den Ortschaftsrat

Dr. Michael Bachmann
Ortsvorsteher

Für die Gemeinde Badenweiler

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Pferderennen „Prix de Badenweiler“ in Vittel

In unserer Partnerstadt Vittel fand am Sonntag, den 24. Juli 2022 im Hippodrome de Vittel der „Prix de Badenweiler“ statt. Der Prix de Badenweiler ist ein jährlich stattfindendes Hindernisrennen in der Rennwoche von Vittel.

Bürgermeister Wissler reiste zu diesem Anlass mit seiner Lebensgefährtin nach Vittel. Hier wurden sie vom stellvertretenden Bürgermeister von Vittel, Patric Floquet, sowie einer Delegation aus Politik, Verwaltung und Vereinen empfangen. Es folgten eine gemeinsame Führung über das Hippodrome, die Rennbahn und die Stallungen. Anschließend fand das Pferderennen „Prix de Badenweiler“ statt, ein eigens für die Jumelage geschaffenen Renndurchgang.

Bei der Siegerehrung überreichte der Bürgermeister den von der Gemeinde extra für diesen Anlass angefertigten Pokal an den verdienten Gewinner des Rennens.

Wir freuen uns auf das nächste Jahr!

Defibrillator an der Dorfscheune Lipburg

Frau Pfeffer, Steuerberaterin und Rechtsanwältin aus Lipburg (Steuerberatung Pfeffer), hat einen Defibrillator für den Ortsteil Lipburg gesponsert. Herr Andreas Steinger hat sich um die Umsetzung der Anschaffung des Defibrillators sowie um dessen Montage gekümmert. Der Defibrillator befindet sich an der Außenseite der Dorfscheune, ist öffentlich und rund um die Uhr zugänglich, falls ein Notfall eintreten sollte. Vielen Dank an die großzügige Sponsorin Frau Pfeffer und die tatkräftige Unterstützung von Herrn Steinger!

v.l.n.R. Herr Ortsvorsteher Dr. Bachmann, Herr Bürgermeister Wissler, Frau Steuerberaterin Pfeffer, Herr Steinger

Neugestaltung Kurpark Lipburg

Ein herzliches Dankeschön für die Neugestaltung des Kurparks in Lipburg geht an Herrn Hajdari, der die Pflasterarbeiten vorgenommen hat und den Bauhof, für die Neugestaltung der Beete. Der Kurpark Lipburg lädt nun zum Verweilen in der Mitte des Ortes ein und bietet gerade jetzt in der Hitze immer ein schattiges Plätzchen mit einer schönen Aussicht.

v.l.n.R. Herr Amann (Dorfgemeinschaft), Herr Hajdari (Hausmeisterdienst), Herr Lacher (Bauamt), Herr Bürgermeister Wissler, Herr Saupe (Bauhof) Herr Ortsvorsteher Dr. Bachmann

Wohnungen für ukrainische Familien gesucht

Die Gemeinde Badenweiler und der Helferkreis suchen dringend Wohnungen/Apartments für ukrainische Familien. Wir bitten unsere Bevölkerung um Hilfe. Wer möchte unterstützen und Wohnungen vermieten? Bitte melden Sie sich bei der Gemeinde (Franziska Liebert 07632/72130).

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Kerstin Dölle
Helferkreis Flüchtlinge

Besuch Landtagsabgeordnete im Heilbad Badenweiler am 5. Juli 2022

Bürgermeister Vincenz Wissler mit den Landtagsabgeordneten Daniel Karrais, Frank Bohnert und Klaus Hoher (v.l.n.r.)

Struktur Badenweiler:
Gemeindeverwaltung Badenweiler Tourismus GmbH (100-prozentige Tochter der Gemeinde) zuständig für Marketing, Tourismus und Veranstaltungswesen. (Pächter des Kurhauses)

Staatsbad Badenweiler GmbH (100-prozentige Tochter des Landes) zuständig für Therme und Kurpark inkl. der Liegenschaftsverwaltung vor Ort

Angelegenheiten das Land Baden-Württemberg betreffend
Historisch betrachtet ist das Heilbad Badenweiler eines von vier Staatsbädern in Baden-Württemberg. Das heißt konkret, dass ein Großteil der kurörtlichen Infrastruktur dem Land Baden-Württemberg gehört. Die Verwaltung dieser Liegenschaften ist dem Finanzministerium unterstellt. Zu den landeseigenen Liegenschaften gehören die Cassiopeia Therme, die römische Badruine, Liegenschaften Kaiserstraße 1-5, das Großherzogliche Palais, die Burg Baden, das Schloss Belvedere, das Kurhaus, der Kurpark inklusive der Kurpark-Gärtnerei. Im Zuge der Aufspaltung hat die gemeindeeigene Tourismusgesellschaft Badenweiler Tourismus GmbH das Kurhaus angepachtet.

Folgende Herausforderungen stehen vor uns: Die Cassiopeia Therme hätte bereits vor drei Jahren in einer fertigen Planung entsprechend erweitert und saniert werden sollen. Die Erweiterungspläne wurden durch das Land Baden-Württemberg im Zuge einer Wirtschaftlichkeitsanalyse vollständig eingestellt. Planungskosten für eine etwaige Erweiterung in Höhe von 1,1 Mio. wurden ausgegeben. Sowohl die Sanierung der Cassiopeia-Therme im Bestand, dies ist der neue Plan des Landes, als auch die Sanierung beziehungsweise Abriss der Kaiserstraße 1-5 ist in Planung, jedoch noch nicht finalisiert. Die hierfür vorgesehenen Gelder sollen in 2025 im Haushaltsplan des Landes Baden-Württemberg vorgesehen sein. Jedoch ist fraglich, ob dieser Termin zu halten ist. Die Sanierung und Attraktivierung der Therme ist für das Heilbad Badenweiler elementar wichtig. Sowohl für unsere Tagestouristen, Übernachtungsgäste, das Umland und Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Weitere Baustelle ist das Großherzogliche Palais. Dieses steht seit nunmehr acht Jahren leer und soll saniert werden. Die ursprüngliche Fertigstellung des Großherzoglichen Palais war für das Jahr 2019 geplant. Dieser Termin wurde mehrmals verschoben. Das Großherzogliche Palais soll als südbadische Dependance für Schlösser und Gärten Baden-Württemberg dienen.

Kommune betreffend
Sanierung der örtlichen René-Schickele Grundschule und Sporthalle mit Lehrschwimmbecken:
Eine Gemeinde mit 4.500 Einwohnern und einem Haushaltsvolumen von circa 11.5 Mio. im Ergebnishaushalt kann eine Sanierung der beiden genannten Liegenschaften ohne Fördergeld nicht stemmen. Daher sind Fördertöpfe sowohl vom Bund als auch vom Land notwendig. Gerade hinsichtlich der Nachhaltigkeit. Die Schule soll im Bestand saniert und um einen Teil erweitert werden. Die Sporthallte soll ausschließlich im Bestand saniert werden. Das Land wünscht sich Sanierung vor Neubau, allerdings sind die Fördertöpfe hierfür nicht passend.

Neubau Kindergarten:
Es muss ein vier Gruppiger Kindergarten gebaut werden, da die Geburten in Badenweiler explodieren. Hierfür stehen keine Fördergelder zur Verfügung.

Die Sachverhalte werden in Form einer kleinen Anfrage an die Landesregierung platziert und abgestimmt.

Vincenz Wissler
Bürgermeister

Information an die Gebührenschuldner Wasser/Abwasser der Gemeinde Badenweiler

Jahresablesung und Jahresabrechnung 2022

Aufgrund der Umstellung im Rechnungswesen ab dem 01.01.2023 auf das Neue kommunale Haushaltsrecht muss die Abrechnung für 2022 wesentlich früher erfolgen.

Gegenüber der bisherigen Vorgehensweise ergeben sich daher folgende Änderungen:

- **Ab Mitte September 2022** erhalten Sie die Ablesebriefe der Gemeinde Badenweiler, mit der Bitte die Wasserzähler für die Jahresrechnung 2022 abzulesen.
- Die Erfassung aller Zählerstände muss bis **Ende Oktober 2022** abgeschlossen sein. Der abgelesene Zählerstand wird in die Jahresabrechnung datumsbezogen auf den 31.12.2022 hochgerechnet. Eine Meldung von Wasserzählerständen zum Jahresende wird deshalb dieses Jahr nicht möglich sein.
- Unsere **Jahresabrechnung 2022** wird bereits Mitte November erstellt und versandt, damit die Fälligkeit der Jahresrechnung noch in 2022 erfolgen kann **(Fälligkeit 05.12.2022)**. Diese Terminverschiebung der Jahresabrechnung wird die Jahre 2022 und 2023 betreffen.

Folglich wird es im Jahr 2022 und 2023 keinen 4. Abschlag zum 31.12. wie bisher geben. Die Abrechnung des 4. Quartals ist Inhalt der Jahresrechnung 2022 bzw. 2023.

- Das System für die Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren steht im Dezember 2022 nicht zur Verfügung, deshalb können begründete Korrekturen der Endabrechnung erst wieder nach der Umstellung im neuen System, d.h. ab Januar 2023 vorgenommen werden.

Deshalb bitten wir Sie darum, die Verwaltung zu unterstützen und die Ablesebriefe, bzw. den Zählerstand zeitnah innerhalb der Frist zu übermitteln. **(Abgabefrist Mitte Oktober 2022)**

Ihre Gemeindeverwaltung

Kontakt: Fritz Mack, Steueramt
Tel: 07632/72-126 oder fritz.mack@gemeinde-badenweiler.de
Svetlana Schlozer
Tel: 07632/72-119 oder svetlana.schlozer@gemeinde-badenweiler.de

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum – Ausschreibung Jahresprogramm 2022

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) hat das Jahresprogramm 2023 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ausgeschrieben.

Das ELR ist Baden-Württembergs bedeutendstes Strukturentwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum. Mit seinen Förderschwerpunkten bietet es den Kommunen ein attraktives Förderangebot zur Bewältigung aktueller struktureller Herausforderungen.

Für das Programmjahr 2023 können Zuschussanträge für insbesondere folgende förderfähigen Maßnahmen eingereicht werden:

- **Wohnraum und Ortskernentwicklung** Der Bedarf an zeitgemäßem, bezahlbarem Wohnraum ist weiterhin hoch. Im Fokus steht daher die Aktivierung innerörtlicher Potenziale durch Umnutzung leerstehender Gebäude, Aufstockungen von Gebäuden, innerörtliche Nachverdichtungen sowie umfassende Modernisierungen. Gefördert werden Projekte in den Ortskernen sowie den Siedlungsflächen aus den 60er-Jahren, sofern diese mit dem Ortskern zusammengewachsen sind. In den Schwerpunkt „Innenentwicklung/Wohnen" werden wiederum rund die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt.
- **Innerörtliche Entwicklungsperspektiven schaffen** Um die innerörtliche Entwicklung in Gang zu bringen, muss häufig zuerst Platz für eine nachfolgende Neuordnung und Bebauung geschaffen werden. Das ELR unterstützt die Aktivierung innerörtlicher Flächen deshalb durch die Förderung von Zwischenerwerb, Abbruch und Neuordnung.
- **Grundversorgung** Die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen ist und bleibt ein wesentlicher Standortfaktor für den Ländlichen Raum, des es zu stärken und auszubauen gilt. Hierzu zählen vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien, Bäckereien auch der lokale Handwerker. Zur Grundversorgung können auch Ärzte und weitere gesundheitsbezogene Angebote zählen.
- **Sicherung und Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze** Zur Stärkung der dezentralen Wirtschafts- und Siedlungsstruktur sollen kleine und mittlere Betriebe unterstützt werden. Dazu gehören auch neue Organisationsformen wie Co-Working oder Kooperation in Mehrfunktionshäusern. Für die innerörtliche Weiterentwicklung werden im Förderschwerpunkt Arbeiten vor allem die Entflechtung störender Gemengelagen in den Ortskernen gefördert. Dazu zählt beispielsweise die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebs in ein nahegelegenes Gewerbegebiet. Die frei werdende innerörtliche Fläche kann anschließend einer nachbarschaftsverträglichen Nachnutzung zugeführt werden. Neubauprojekte im Förderschwerpunkt Arbeiten sind nur förderfähig, wenn sie durch überwiegenden Einsatz ressourcenschonender, CO_2 bindender Baustoffe wie z.B. Holz in der neuen Tragwerkskonstruktion errichtet werden.
- **Stärkung der Gemeinschaft** Gemeinschaftseinrichtungen wie Mehrzweckhallen oder Dorfgemeinschaftshäuser werden gefördert, wenn sie auch der Innen- und Ortskernentwicklung dienen. Die Förderung konzentriert sich auf die Modernisierung und Anpassung von Bestandsgebäuden.
- **Flächenaktivierung** Innenentwicklung ist Überzeugungsarbeit. Sie braucht organisatorische Strukturen, Dialog und Überzeugung, um einen Veränderungsprozess einzuleiten und durchzuziehen. Deshalb unterstützt das ELR seit Jahren die Durchführung von Beteiligungs- und Mitwirkungsprozessen unter Einsatz eines örtlichen Koordinators als Bindeglied zwischen Bürgerschaft, Planern und Verwaltung. Dieser kann zur Steigerung der Akzeptanz solcher Veränderungsprozesse beitragen
- **Förderzuschlag bei CO_2-Speicherung** Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen wird vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen immer wichtiger und wird daher weiterhin durch das ELR verstärkt gefördert. Bei überwiegendem Einsatz nachwachsender Rohstoffe – in der Regel dürfte das vor allem Holz sein - wird der Fördersatz um 5 %-Punkte erhöht.

Voraussetzung für die Aufnahme in das Jahresprogramm 2023 ist ein kommunaler Aufnahmeantrag mit aktuellen Darlegungen zur strukturellen Ausgangslage, zu den Entwicklungszielen, zum Maßnahmenplan mit Einzelprojekten sowie Umsetzungs- und Finanzierungskonzept. Das MLR entscheidet im Frühjahr 2023 über die Aufnahme in das ELR.

Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die zeitnah im Anschluss an die Förderentscheidung im Frühjahr 2023 umgesetzt und davor nicht begonnen worden sind.

Die für die Antragstellung notwendigen aktuellen Formulare können unter der Internetadresse https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr abgerufen werden. Weitere allgemeine Informationen finden Sie auch unter https://mld.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/.

Anträge sind über das Bürgermeisteramt dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vorzulegen, d.h. Vorhaben mit vollständigen Unterlagen müssen bis spätestens **2. September 2022** beim Bürgermeisteramt Badenweiler vorliegen.

Bei Fragen stehen Ihnen das Regierungspräsidium Freiburg (Herr Weißer, Tel. 0761/208-1261 oder Frau Herr, Tel. 0761/208-1228, das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Frau Merklin, Tel. 0761/2187-5302 oder Frau Rombach, Tel. 0761/2187-5317) oder die Gemeinde Badenweiler (Herr Lacher, Tel. 07632/72-136) gerne zur Verfügung.

Sommerpause "Badenweiler aktuell"

Das Mitteilungsblatt „Badenweiler aktuell" macht Sommerpause. Am Donnerstag, 18. August 2022 und 25. August 2022 erscheint kein Mitteilungsblatt. Die erste Ausgabe nach der Sommerpause erscheint am

Donnerstag, 01. September 2022.

Redaktionsschluss hierfür ist am Freitag, 26. August 2022, 12.00 Uhr.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Sommerzeit, erholsame und sonnige Ferien!

Ihr
Vincenz Wissler
Bürgermeister

Wie ruft es aus dem Wald?

Forstverwaltung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald erfragt Feedback aus der Bevölkerung für eigenen Leitbildprozess

Die Forstverwaltung im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald führt in den kommenden Wochen online und am Infostand der Landesforstverwaltung auf dem Gelände der Landesgartenschau in Neuenburg eine Umfrage unter der Bevölkerung durch. Ziel ist ein Feedback der Menschen, das in einen Leitbildprozess des Forstes einfließen soll. Angesprochen sind vor allem Menschen, die sich öfter in den Wäldern des Landkreises aufhalten. Da es am Wald viele verschiedene Interessen gibt, möchte die Forstverwaltung mehr über die Sicht der Bevölkerung erfahren. „Viele Menschen sind regelmäßig im Wald unterwegs und sehen das Ergebnis unserer Arbeit. Nun interessiert uns, was den Menschen aktuell wichtig ist im Wald und welches Bild sie von unserer Arbeit haben", so Michael Kilian, Leiter der unteren Forstbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über Sinn und Zweck des Leitbildprozesses. Die Forstverwaltung stand in den letzten Jahren gleich vor mehreren großen Herausforderungen: Während die Wälder zunehmend unter dem Klimawandel leiden, wurde 2020 das Einheitsforstamt aufgespalten, wodurch sich die Verwaltungsstrukturen stark verändert haben. „Das Leitbild soll dazu dienen, uns über gemeinsame Werte und Ziele bewusst zu werden. Dazu wollen wir konkrete Aufgabenfelder formulieren, an denen wir weiterarbeiten müssen, um unsere Ziele zu erreichen", so Kilian weiter. Die kurze Onlineumfrage läuft bis Ende August und findet sich im Internet unter der Adresse www.lkbh.de/umfrage. Auf der Landesgartenschau stehen vor Ort Tablets für die Teilnahme an der Umfrage bereit.

Naturkindergarten Lipburg sucht Teamplayer

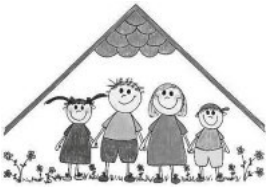

Die Gemeinde Badenweiler sucht zum 01.September 2022 für ihren Naturkindergarten im Ortsteil Lipburg

eine wetterfeste pädagogische Fachkraft bzw. einen Erzieher (m/w/d)

in Teilzeit (50 %).

in Teilzeit (50 %).

Der Naturkindergarten wird als eingruppige Einrichtung mit 20 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren (VÖ) betrieben.

Wir bieten Ihnen

- Eine interessante und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem Naturkindergarten mit wunderschönem Außengelände
- Tarifgerechte Bezahlung nach TVöD mit den üblichen Sozialleistungen sowie Vorteile einer zusätzlichen Altersversorgung
- Regelmäßige Fort-und Weiterbildungen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (Hansefit)
- JobRad

Sie sind begeistert von der Naturpädagogik, vom Handwerken mit Kindern und haben Lust sich bei uns einzubringen? Sie wollen mit Ihren künftigen KollegInnen gemeinsam die Kinder liebevoll, neugierig und mit Freude in der Natur begleiten, ihnen dabei den Raum lassen, ihr eigenes Spiel zu finden und der Natur die primäre pädagogische Kraft überlassen? Sie sind auch bei Regen, Kälte und Schnee noch motiviert dabei? Sie haben ein/e abgeschlossene/s Ausbildung / Studium gemäß § 7 KiTaG? Dann sind Sie bei uns genau richtig! Für Fragen steht Ihnen die Leitung des Naturkindergartens, Frau Siri Bani Grawinkel, Tel.: 0151 – 21906210 oder unter naturkindergarten@gemeinde-badenweiler.de gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 08. August 2022 an die Gemeinde Badenweiler, Luisenstr. 5, 79410 Badenweiler oder per E-Mail in einem zusammenhängenden PDF-Dokument an: bewerbungen@gemeinde-badenweiler.de.

www.gemeinde-badenweiler.de

„Impfen in Müllheim“

Im Kreisimpfstützpunkt Müllheim wird weiterhin gegen Covid-19 geimpft

Im Kreisimpfstützpunkt Müllheim, Eisenbahnstraße 14 werden **jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr** Impfungen ohne Terminvereinbarung durch ein mobiles Impfteam des DRK-Kreisverbandes Müllheim e.V. durchgeführt.

Vorrätige Impfstoffe sind Biontech, Moderna und Novavax, das Mindestalter hierfür beträgt 12 Jahre. Angeboten werden Erst-, Zweit- und Auffrischimpfungen (frühestens 3 Monate nach der Zweitimpfung).

Die 2. Auffrischimpfung erhalten derzeit nur die Personengruppen, für die diese laut STIKO aktuell empfohlen wird: ≥ 70-Jährige, BewohnerInnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Personen mit Immundefizienz: 3 Monate nach der Drittimpfung. Tätige in medizinischen und Pflege Einrichtungen erhalten den 2. Booster 6 Monate nach der Drittimpfung.

Es kann zu Wartezeiten, auch außerhalb des Gebäudes kommen. Impfwillige werden gebeten, sich dem Wetter entsprechend vor Sonne/Hitze/Regen zu schützen und sich Getränke und ggf. eine Sitzgelegenheit mitzubringen.

Die Wasserhärte

der Gemeinde Badenweiler und für alle Ortsteile beträgt 17° d.H. dies entspricht 3,0 mmol/l Gesamthärte. Dieser Wert wurde am 18.07.2021 gemessen. Die Härtegrade sind folgenden Bereichen zuzuordnen:

Härtebereich 1 (weich)	0 bis 7°dH bis 1,3 mmol/l
Härtebereich 2 (mittel)	8 bis 14°dH 1,3-2,5 mmol/l
Härtebereich 3 (hart)	15 bis 21°dH 2,5-3,8 mmol/l
Härtebereich 4 (sehr hart)	22 bis 29°dH über 3,8 mmol/l

Ein Grad dH entspricht 0,179 mmol/l.

Abfall-Verwertung

Graue Tonne: (Restmüll)	**03. August 2022**
Papiertonne:	**17. August 2022**
Gelber Sack:	**03. August 2022**
Biotonne:	**03. August 2022**

Nähere Informationen zu Abfallfragen finden Sie auf der Homepage www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

Kirchliche Nachrichten

Evangelisches Pfarramt

Blauenstraße 3, 79410 Badenweiler
Tel. 07632 387 | Fax 0763 /823511
badenweiler@kbz.ekiba.de

Gemeindepfarrer:	N.N
Kur- und Klinikseelsorge:	N.N.
Vakanzvertretung für beide Bereiche:	Pfrin Dr. Gabriele Mayer
Pfarrbüro:	Birgitt Kamm

Bürozeiten des Evang. Pfarramtes:

Montag	geschlossen
Dienstag	10.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	10.00 - 12.00 Uhr

Der Anrufbeantworter wird eingehende Telefonate aufzeichnen. Wir bitten um Verständnis!

Gottesdienstplan für Badenweiler und Außenorte

Freitag, 29.07.2022
Badenweiler
15:15 Uhr Literarischer Spaziergang, Prf. i.R. Rolf Langendörfer, Treffpunkt an der Eingangstür der Pauluskirche

Wochenspruch:
So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. Epheser. 2, 19

Sonntag, 31.07.2022
Badenweiler
09:30 Uhr Gottesdienst, Pfr.i.R. Sylla

Wochenspruch:
Wandelt als Kinder des Lichts; die Frucht des Lichts ist lauter Güte und Gerechtigkeit und Wahrheit. Epheser 5, 8B.9

Sonntag, 07.08.2022
Badenweiler
09:30 Uhr Gottesdienst, Pfr.i.R. Detlev Jobst
Badenweiler
20:15 Uhr Klänge und Worte, Pfr.i.R. Detlev Jobst, Kantor Horst K. Nonnenmacher

Bücherei:
Die Bücherei ist während der Umbauphase des Gemeindehauses geschlossen. Ausgeliehene Bücher können zu den Bürozeiten im Pfarramt abgegeben werden.

Kirchenmusik/Kantorei/Gospelchor „Taktlos“:
Ansprechpartner ist Herr Nonnenmacher - Tel.: 07631 740979
Bläserkreis:
Hr. Suger Tel.: 07631 173657
Pfadfinder: Die Gruppenstunden der Pfadfinder können bei dem Stammesführer: Torge Hiort; E-Mail: w.l.v.h@gmx.de, oder Handy: 015231989227 erfragt werden.

Katholische Kirchengemeinde

St. Peter, Badenweiler
Amtsgartenweg 1, 79410 Badenweiler
Tel.: 07632/823829 - 0 | Fax: 07632/823829 - 11
pfarramt.badenweiler@se-markgraeflerland.de

Kath. Pfarramt Herz-Jesu
Werderstraße 54 79379 Müllheim/Baden
Tel.: 07631/18 14 00 | FAX: 07631/181411
pfarramt.muellheim@se-markgraeflerland.de
www.se-markgraeflerland.de

Donnerstag, 28. Juli
16:50 Uhr, Badenweiler, Rosenkranzgebet
17:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer Maurer)

Freitag, 29. Juli
17:45 Uhr, Müllheim, Rosenkranzgebet für Familien und Kranke
18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe (Pfarrer Maurer)

Samstag, 30. Juli
11:00 Uhr, Müllheim, Tauffeier von Giuliana Lücke (Pfarrer Maurer)
17:45 Uhr, Müllheim, Rosenkranzgebet für die Verstorbenen
18:30 Uhr, Müllheim, Heilige Messe zum Sonntag (Pfarrer Maier)

Sonntag, 31. Juli
9:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe
11:00 Uhr, Müllheim, Heilige Messe für die Seelsorgeeinheit mit Taufe von David Schropp (Pfarrer Maier)
18:00 Uhr, Müllheim, Eucharistische Anbetung
19:00 Uhr, Badenweiler, Ökumenisches Taizé-Gebet, gemeinsames Gebet mit Liedern aus Taizé

Dienstag, 2. August
11:00 Uhr, Müllheim, Friedensgebet am Dienstag
17:30 Uhr, Badenweiler, Heilige Messe (Pfarrer Maurer)

LICHTungen -
Kirche auf der Landesgartenschau
Ökumenisches Mittagsgebet täglich um 12 Uhr (außer sonntags) und ökumenisches Abendgebet täglich um 18 Uhr, am Freitag als Serenade. Jeden Sonntag findet um 11 Uhr ein ökumenischer Gottesdienst statt, dienstags um 16 Uhr ein „Gespräch unterm Nussbaum“ und donnerstags um 16 Uhr ein kreatives Angebot zum Mitmachen, dazu Kinderprogramm und viele besondere Aktionen. Programminfos auf: www.kirche-lgs.de oder www.neuenburg2022.de

Spenden für den Tafelladen Müllheim – Aktion wird verlängert
Da die Tafel Müllheim, wie auch alle anderen Tafeln in großer Not sind, möchten wir unsere Spenden-Aktion auf unbestimmte Zeit verlängern. Bereits viele Lebensmittel, wie auch Geldspenden konnten wir zum Tafelladen in Müllheim bringen. Die großzügigen Spenden sind dort auf große Freude gestoßen. Auch von unserer Seite ein herzliches Vergelt's Gott!Nach Rücksprache mit dem Tafelladen ist der Bedarf so groß, dass wir die Aktion nun verlängern. Es besteht ein sehr großer Bedarf an haltbaren Lebensmitteln und Hygieneartikeln. In allen Kirchen werden wir weiter Körbe aufstellen. Erwünscht sind vor allem haltbare Lebensmittel, wie Mehl, Zucker, Nudeln, Reis, Öl... Ebenso besteht auch Bedarf an Hygiene-Artikeln, wie Zahnbürsten, Zahnpasta, Duschgel,... Wenn Sie Geld spenden wollen, bitte in einem der Pfarrbüros abgeben.

Badenweiler Tourismus GmbH

Schlossplatz 2, 79410 Badenweiler
info@badenweiler-tourismus.de
www.badenweiler.de
Tel. +49 7632 21896-0

Öffnungszeiten Kurhaus:
täglich von 10:00 - 20:00 Uhr

Öffnungszeiten der Tourist-Information (im Kurhaus):
Mo - Fr. 09:00 -12:00 Uhr
13:00 - 17:00 Uhr
Sa, So, Feiertage geschlossen

Veranstaltungsübersicht 28. Juli – 07. August 2022

DONNERSTAG, 28.07.2022

13:30 Wandern in den Reben - Besuch der WG Wein & Hof in Hügelheim mit Weinprobe Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
15:15 Botanische Führung durch den Kurpark Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
20:00 Wunschkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei
20:30 Donnerstag live – Konzert mit „Cats and Blues“ Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15, Eintritt frei

FREITAG, 29.07.2022

10:00 Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler auf der Terrasse des Kurhauses Teilnahme kostenlos, Ansprechpartner Wolfgang Reinsch Tel. 0172 7273470
15:15 Literarischer Spaziergang durch Badenweiler mit Rolf Langendörfer Veranstalter: Ev. Kirchengemeinde Badenweiler, Treffpunkt: Eingang Evangelische Pauluskirche
19:00 Fackelwanderung Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
20:00 Abendkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei

SAMSTAG, 30.07.2022

10:00 Geführte Rad-Tour rund um Badenweiler Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor dem Kurhaus
13:00 Shinrin Yoku – Eintauchen in den Wald mit allen Sinnen Veranstalter und Ansprechpartner: Susanne Bodinus, Anmeldung per Tel.: +49 (0) 151 221 477 55 oder Mail: susanne.bodinus@t-online.de
16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei
20:00 Abendkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei

SONNTAG, 31.07.2022

11:00 Führung durch die Römische Badruine Treffpunkt: Eingang Römische Badruine
11:00 Abschlusskonzert des Violin-Workshops der Musikschule Stuttgart Kurhaus, Eintritt frei
16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei

MONTAG, 01.08.2022

13:30 Wanderung zur Burgruine Neuenfels Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstal-

tungstag in der Tourist-Info erforderlich
Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
16:00 Nachmittagskonzert mit dem Ensemble „Da Capo“
Kurhaus, Eintritt frei

DIENSTAG, 02.08.2022

15:30 Führung „Der Totentanz" – Die Legende von den drei Lebenden und den drei Toten auf mittelalterlichen Fresken in der evangelischen Pauluskirche
Treffpunkt: Eingang evangelische Pauluskirche
16:00 Führung durch die Römische Badruine Treffpunkt: Eingang Römische Badruine

MITTWOCH, 03.08.2022

10:00 Geführte Rad-Tour rund um Badenweiler Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich Treffpunkt: vor dem Kurhaus
13:30 Rund um Lipburg (Halbtageswanderung) Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
14:00 - Schulmuseum zur Besichtigung geöffnet
15:30 Schulmuseum am Fuße der Burgruine
14:00 Geführte Tretroller-Tour: Römer-Reben-Roller
Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich
Treffpunkt: vor dem Kurhaus
20:00 Musikalische Gästebegrüßung mit dem Ensemble „Da Capo“
Kurhaus, Eintritt frei

DONNERSTAG, 04.08.2022

13:30 Wandern in den Reben - Besuch des Winzerkellers Laufener Altenberg mit Weinprobe Anmeldung bis 11:30 Uhr am Veranstaltungstag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
15:15 Botanische Führung durch den Kurpark Treffpunkt: vor der Tourist-Info am Kurhaus
20:00 Wunschkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei
20:30 Donnerstag live – Konzert mit „Mon Marie Et Moi“ Hotel Fini-Resort, Blauenstraße 15, Eintritt frei

FREITAG, 05.08.2022

10:00 Morgengymnastik der Skizunft Badenweiler auf der Terrasse des Kurhauses
Teilnahme kostenlos, Ansprechpartner Wolfgang Reinsch Tel. 0172 7273470
14:30 Heilsteine, Heilwässer und Geologie – Führung mit A. Sawallisch
Anmeldung erforderlich: Tel. 07641 416 699
Veranstalter: A. Sawallisch, Treffpunkt: Haltestelle Ev. Kirche
16:00 Weinprobe unter fachkundiger Leitung mit dem Winzerkeller Auggener Schäf eG, Anmeldung in der Tourist-Info bis 12:00 Uhr erforderlich, Kurhaus, Atrium-Lounge
20:00 Abendkonzert mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei

SAMSTAG, 06.08.2022

10:00 Geführte Rad-Tour rund um Badenweiler, Anmeldung bis 16:00 Uhr am Vortag in der Tourist-Info erforderlich, Treffpunkt: vor dem Kurhaus
19:30 Tanzabend mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Le Jardin, Eintritt frei

SONNTAG, 07.08.2022

11:00 Führung durch die Römische Badruine, Treffpunkt: Eingang Römische Badruine
15:00 Tanznachmittag mit dem Ensemble „Da Capo“ Kurhaus, Eintritt frei
20:15 Klänge und Worte
Evangelische Pauluskirche

Änderungen vorbehalten !!

Badenweiler-Shuttlebus zur Landesgartenschau 2022

Kostenlos für Gäste der Landesgartenschau

Für die Gäste der Landesgartenschau bieten wir jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag einen kostenlosen Shuttlebus nach Neuenburg zur Landesgartenschau an.

Von Badenweiler zur Landesgartenschau:
Der Shuttlebus startet um 10:00 Uhr am Parkplatz West in Badenweiler und hält zudem an den Haltestellen:

- Evangelische Kirche 10:02 Uhr
- Vitteler Platz 10:03 Uhr
- Busbahnhof 10:04 Uhr
- Sportbad 10:06 Uhr
- Badenweiler Oberweiler 10:08 Uhr

Danach fährt der Shuttlebus ohne weitere Zwischenhalte nach Neuenburg bis zum Haupteingang der Landesgartenschau. Von der Landesgartenschau nach Badenweiler: Um 14:30 Uhr startet der Shuttlebus wieder am Haupteingang der Landesgartenschau in Neuenburg und bringt unsere Gäste zurück nach Badenweiler.

Auch hier hält der Bus nur an folgenden Haltestellen:
- Badenweiler Oberweiler
- Sportbad
- Busbahnhof
- Vitteler Platz
- Evangelische Kirche
- Parkplatz West

Kostenlose Mitfahrt:
Die Mitfahrt im Badenweiler-Shuttlebus ist nur mit Vorzeigen der Eintrittskarte für die Landesgartenschau (Dauerkarte oder Tageskarte) möglich.

Kartenverkauf Landesgartenschau:
Die Tageskarten zur Landesgartenschau können an der Tourist-Information in Badenweiler und an den Vorverkaufsstellen der umliegenden Gemeinden erworben werden. Die aktuellen Öffnungszeiten der Badenweiler Tourist-Information sind: Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr.

Kulturelle Veranstaltungen

Literarischer Spaziergang Badenweiler

mit Rolf Langendörfer

Treffpunkt: Eingang Evangelische Pauluskirche

Freitag, 29. Juli 2022, 15.15 Uhr

Im Mittelpunkt:

René Schickele (1883 – 1940)

Über das Hotel Römerbad führt der Weg zu seinem Haus in der Kanderner Straße, in das er vor genau 100 Jahren einzog. Vorbei an der „Dichterbank“ geht es zum Grab auf dem Lipburger Friedhof und wieder zurück zu dem „Kühlraum“ der Kirche - mit Gedichten und Essays seiner ersten Jahre in Badenweiler.

René Schickele auf der Pontonbrücke Neuenburg - Chalampé

Gebühr von € 5,00 für den Neubau des Gemeindezentrums
Info: Evangelisches Pfarramt Badenweiler, Telefon +49 7632 387
E-Mail: Rolf Langendörfer litspaz@posteo.de

Evangelische Kur- und Klinikseelsorge Badenweiler

IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

Heinz Setzer

Zur „Zeitenwende“ auch ein Epochenende

Impressionen von der Internationale Tschechow-Woche 2022

Eigentlich hätte alles ganz anders kommen sollen: Die „Feier zu 20 Jahre Kulturpartnerschaft mit Taganrog“ mit russischer Delegation und gemeinsamem Kulturprogramm Mitte Juli im Zentrum, doch dann setzten erst Corona, danach die die Kriegsrealität verschleiernde „militärische Spezialoperation“ Russlands ab dem 24. Februar nicht nur die fast fertige Planung außer Kraft, sondern sorgten auch für einen weitgehenden Kommunikationsabriss zwischen Badenweiler und Russland. Immerhin blieb ein beachtliches „Rumpfprogramm“ mit außergewöhnlichen Höhepunkten.

Die Hauptversammlung der DTG

Traditionell führte die Deutsche Tschechow-Gesellschaft am Donnerstag (14.7.2022) ihre diesjährige Hauptversammlung durch. Nach dem ausführlichen Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden, des Finanzberichts des Schatzmeisters sowie der Bestätigung der ordnungsgemäßen Haus-

haltsführung durch die Rechnungsprüferinnen (Ulrike Kießling, Andrea Schmidt) wurde der gesamte Vorstand (Vorsitzende: Prof. Dr. Dorothea Scholl, Stv. Vorsitzender Heinz Setzer, Schriftführerin Dr. Regine Nohejl, Schatzmeister: Roland Nußbaumer; Beisitzer: Prof. Dr. Rolf-Dieter Kluge, Prof. Dr. Helmut Haas, Rolf-Siegismund, Dr. Jana Wenzel, BM Vincenz Wissler) für ein weiteres Jahr Amtstätigkeit einstimmig entlastet. Es war beeindruckend, dass die Vorsitzende insgesamt 13 durchgeführte Veranstaltungen trotz der Corona-Ausfallzeiten aufzählen konnte. Natürlich wurde die Pandemie wie vor allem die seit der „Zeitenwende" vom 24. Februar zum Stillstand gekommenen Russland-Beziehungen Hauptthemen der nachfolgenden Aussprache, wobei der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wurde. Dass die vielen Jahre deutsch-russischer beeindruckender Kulturarbeit der DTG und des Museums damit nicht gescheitert seien, wurde zwar erhofft, aktuell gab es allerdings keine positiven realistischen Ausblicke in die Zukunft. Zumal der die Tatsachen verschleiernde russische Politsprech von der „militärischen Spezialoperation" keine offene Kommunikation mehr zulässt, wenn man den russischen Partner nicht in Gefahr bringen möchte. Zudem wurde 2021 ein russisches Gesetz erlassen, das es den kommunalen russischen Mitarbeitern bei der Kooperation mit westlichen Institutionen, hier konkret also den Taganroger Mitarbeitern im „Amt für auswärtige Beziehungen" sowie dem ganzen dortigen Stadtvorstand, verbietet, die Mitwirkung im beratenden DTG-Kuratorium fortzusetzen. Zum Glück betrifft dieses Verbot bisher nicht die wissenschaftlichen Kontakte.

Verabschiedung von Museumsleiter Heinz Setzer

Am gleichen Abend im „Le Jardin"-Saal des Kurhauses dann die Feier eines „Epochenendes", wie die BZ schon am 13.7. angekündigt hatte, die Verabschiedung von Heinz Setzer nach 25-jähriger Amtstätigkeit als Leiter des Literarischen Museums Badenweiler „Tschechow-Salon" und dessen Veranstaltungsplattform, des „Internationalen Literaturforums", das dieses Jahr die Zählnummer 24 trägt.

Die Feier begann mit Mozarts Ouvertüre aus „La Clemenza di Tito", gespielt vom Kurensemble „Da Capo", das anschließend mit slawischen Kompositionen wie etwa Tschajkowskis „Blumenwalzer" aus dem Ballet „Der Nussknacker" weitere Beispiele seines Könnens darbot. Bürgermeister Vincenz Wissler konnte in seinem Grußwort aus Zeitgründen nur einen Teil der großen Schar der Gäste namentlich begrüßen, etwa den ehemaligen russischen Honorarkonsul in Baden-Württemberg, Prof. Dr. Klaus Mangold, den Vorsitzenden der Dt.-russ. Kulturgesellschaft in Baden-Baden, Dr. Lohs; die Mag. Barbara Aschenwald aus Innsbruck, Prof. Dr. Safranski, Prof. Dr. Scholl aus Tübingen, Prof. Dr. Evelyn Enderlein von der Uni Strasbourg, Prof. Dr. Wolfgang Hochbruck von der Uni Freiburg, zudem dankte er allen Organisatoren des Abends, an erster Stelle Frau Prof. Scholl, Bürgermeisterstellvertreter Hans-Dieter Paul, dem Vorstand der DTG und dem Personal der BTG.

Setzers Wirken im Heilbad über ein Viertel Jahrhundert beschrieb er als „Lebenswerk" und endete mit den Worten: Badenweiler sei durch dessen Arbeit auch international ein Begriff geworden, so dass viele Freundschaften und Kontakte heute nicht bestehen würden, wenn er sie nicht initiiert hätte. Literatur verbinde über alle Gegensätze hinweg, das sei immer so gewesen und würde auch so bleiben. Sein abschließender Wunsch," dass wir bald wieder mit allen internationalen Freunden von Tschechow gemeinsam feiern können."

Anschließend trat Exbürgermeister Karl-Eugen Engler, der Setzer vor 25 Jahren von der Uni Tübingen zum Aufbau des Museums und der internationalen Kulturkontakte geholt hatte, ans Mikrophon. Von Anfang an sei dies eine fruchtbare Partnerschaft Setzer gewesen, aus der dann auch Freundschaft geworden sei. Er erinnerte in herzlich-humorvollem Ton an viele gemeinsame Unternehmungen, vor allem ab 2000 an die Reisen nach Moskau und Südrussland, die Badenweiler mit dem Heimatland Tschechows und dessen Bewohnern im humanen Geiste des Arztes und Schriftstellers Tschechow verbunden hätten. Auch Engler blieb nur Trauer über den aktuellen Zustand dieser Kontakte.

Danach begrüßte Dorothea Scholl als DTG-Vorsitzende alle Anwesenden und insbesondere H. Setzer in seinen verschiedenen Funktionen als Pressereferent, Journalist, Berichterstatter, Kulturbotschafter und Kommunikations- wie Veranstaltungsmanager des Museums. Sie bedauerte, dass der Ehrenvorsitzende der DTG, Prof. Dr. Rolf-Dieter Kluge, der Badenweiler durch sein hohes Ansehen als Literaturwissenschaftler zum Anziehungspunkt für Tschechow-Forscher aus aller Welt gemacht hätte, krankheitshalber an der Teilnahme verhindert sei. Danach verband sie die hohen Verdienste Setzers um Badenweiler mit einer gewissen Gemeinsamkeit mit Tschechow: etwa, dass die Welt sich nur durch geistigen Austausch und Dialog verbessern könne und dazu über das Wort hinaus auch praktisches Engagement gehöre, wie z.B. das Sammeln von Büchern. So wie Tschechow die Taganroger Bibliothek gefördert hatte, hätte Setzer etwa nach jeder Russlandreise Bücherpakete nach Badenweiler gebracht, um auch im geistigen greifbaren Austausch die Beziehungen zu festigen. Sogar das Einwerben von Unterstützungsgeldern zog Scholl als Gemeinsamkeit beider heran, für beide jeweils ein immenser Aufwand, ohne den aber Kulturarbeit nicht funktionieren könne. Herzliche Dankesworte an den Museumsleiter und an die Mitwirkenden des Abends schlossen ihren humorvollen Vortrag.

Danach verlas D. Scholl die Laudatio des Ehrenvorsitzenden der DTG, Prof. Prof. h.c. Dr. Rolf-Dieter Kluge, wobei er vor allem die in Badenweiler kaum bekannten Studienjahre Setzers sowie die 15 gemeinsamen Jahre in Tübingen als wissenschaftlicher Mitarbeiter und letztlich Freund hervorhob. Dabei ging er nicht nur auf die Verdienste Setzers im russischen Bereich ein, zu denen die Mitarbeit an den beiden ersten Internationalen Tschechow-Symposien 1985 und 1994 samt zugehörigen Publikationen, weiter etwa dem Erwerb der bedeutenden russischen Bibliothek des Übersetzers Johannes von Guenther, die Studium-Generale-Projekte zur Gründung des alten russischen Reiches, der Kiewer Rus, sowie zu „Moskau – das dritte Rom" oder auch zu Maxim Gorki und Fjodor Dostojewski gehörten. Darüber hinaus ging er auch auch Setzers Arbeit als Südslawist ein, wie etwa 1986 der innovative internationale weltweit erste Kongress zu dem slowenischen Reformator Primus Trubar, was eine Einarbeitung in die besondere Sprach- und Religionsgeschichte des 16. Jahrhunderts erforderlich machte oder eine Forschungsreise ins drawänopolabische Wendland. Fast beschämt von so viel Lob hörte Setzer auch noch Kluges Worte, er habe sich um das kulturelle Leben in Badenweiler und die russischen Kulturbeziehungen allgemein gleichermaßen hervorragend verdient gemacht.

Danach eine heitere Zwischeneinlage: Die DTG-Mitglieder Dr. Regine Nohejl, Dr. Jana Wenzel und Rolf Siegismund lasen in verteilten Rollen die humoristische Tschechow-Erzählung „Der gute Deutsche", die viel Beifall erhielt.

Zum Schluss ergriff Setzer selbst das Wort mit herzlichen Danksagungen an alle Gäste und am Zustandekommen des Abends Beteiligten. Inhaltlich ging Setzer vor allem auf die Hauptpunkte seines „Museumslebens" ein, etwa die Gründung des Internationalen Literaturforums mit über 400 Veranstaltungen, das Kulturpartnerschaftsabkommen mit Taganrog 2002, die Schaffung des Crane-Forschungspreises gemeinsam mit der Uni Freiburg 2007, die DTG-Gründung 2009 und der Umzug des Museums ins Rathaus mit dessen Neugestaltung und Erweiterung 2015. Aber vor allem betonte er das umfangreiche Netzwerk mit Russland, von welchem wegen des Ukraine-Krieges kein einziger Vertreter anwesend sein konnte und auch Briefkontakte nur bedingt möglich waren. Beziehungen mit Museen, Universitäten, Theatern in Moskau, Taganrog, Melichovo, Rostow-am-Don bis auf das fernöstliche Sachalin machten deutlich, dass es hier nie um kurzfristige Bekanntschaften gegangen war, sondern um intensive Zusammenarbeit vieler fachlicher Disziplinen und Institutionen sowie die Entwicklung von persönlichen Kontakten über Grenzen hinweg.
Großen Dank gebührt hier auch den brieflich eingegangenen persönlichen, somit nicht offiziell verlesenen Grußworten kultureller russischer Institutionen, an erster Stelle von dem langjährigen Kollegen und Freund Prof. Dr. Wladimir Katajew, Vorsitzender der Tschechow-Kommission der Russischen Akademie der Wissenschaften in Moskau und Vizepräsident des DTG-Kuratoriums,

des Staatlichen Zentralen Bachruschin-Theatermuseums der RF in Moskau, des Staatlichen Zentralen Tschechow-Museums Melichowo, von Juri Dudnik, dem früheren langjährigen deutschsprachigen Cicerone aus der Gebietsregierung Rostow-am-Don. Trotz der wegen des Ukraine-Krieges ruhenden Kontakten zu politischen Institutionen Russlands gingen zudem schriftliche längere Grußworte des russischen Botschafters Sergej Netschajew aus Berlin und des neuen Generalkonsuls Iwan Khotulev aus Frankfurt ein, verbunden mit den besten Wünschen, dass die kulturellen Kontakte weitergeführt werden könnten. An dieser Stelle gebührt besonderen Dank Familie Eberhardt, in dessen Hotel seit über einem Jahrzehnt sich nicht nur viele auswärtige DTG-Mitglieder, sondern auch die russischen Gäste wie zu Hause gefühlt haben. Gleichfalls sei Martin Berger aus Landau gedankt, der den ganzen Abend digital filmte.

Fortsetzung mit Bericht über Lesung Ingeborg Hecht-Studniczka zum 100. Geburtstag und 10. Todestag wie zum Vortrag von Dr. Gernot Erler zu Russland und Deutschland heute in der folgenden Ausgabe.

VHS • Musikschule

Die VHS Geschäftsstelle bleibt in den Sommerferien vom 22.08. – 02.09.2022 geschlossen.

Das neue Programm mit einer Vielzahl attraktiver Angebote ist ab **12.08.2022 online** abrufbar. Anmeldungen sind online jederzeit möglich. Die Verteilung des Programmheftes in allen Mitgliedsgemeinden findet ab 31.08.2022 statt.

Vereinsnachrichten

Dorfgemeinschaft Lipburg/ Sehringen e.V.

Einladung zur Kinderdisco

Die Dorfgemeinschaft Lipburg/Sehringen e.V. lädt ab dem 12. Juli jeden Dienstag von 17.30 – 18.15 Uhr zur Kinderdisco in der Dorfscheune in Lipburg ein. Willkommen sind Kinder jeden Alters in Begleitung eines Erwachsenen. Wir freuen uns darauf mit Euch, dem Gorilla mit der Sonnenbrille, der Weltraummaus u.v.m. zu feiern.

Die Dorfgemeinschaft

Verein Sportbadfreunde e.V.

Sommerplansch mit DJ Otti

Unser Sommerplansch mit DJ Otti war ein voller Erfolg! Auch unsere Boule-Bahn wurde an diesem Abend rege genutzt und die Gäste hatten einen entspannten Abend bei bestem Wetter. Ein herzliches Dankeschön an die ehrenamtlichen Helfer für Ihren Einsatz!

Frauenverein Badenweiler 1872 e.V.

Neues vom Frauenverein Badenweiler 1872 e.V.

AUGUST / SEPTEMBER 2022
Unsere aktuellen Termine und Veranstaltungen: Für alle Mitglieder genauso wie für alle interessierten Menschen, mit Kind und Kegel. Alle Termine finden in und um unser Vereinsstübli im Oberen Kirchweg 29, direkt beim Kindergarten in Oberweiler statt.

Kontakt:
Sarah Säuberlich 07632 – 4689977
Sarah.Saeuberlich@frauenverein-badenweiler.de
Franziska Welsche
Franziska.Welsche@frauenverein-badenweiler.de
Kommen Sie vorbei, wir freuen uns auf Sie!

Terminübersicht im August / September 2022
Kaffee & Keks*:
Wir machen Sommerferien vom 28.07.2022 – 11.09.2022 Ab dem 15.09.2022 sind wir wie gewohnt wieder da.

Jeden Donnerstag
14 bis 17 Uhr **Strickkreis - Werkstatt der Strickfrauen**: in geselliger Runde handarbeiten, sich mit Kaffee, Tee und Kuchen stärken, die Schatzkammer für unseren Verkauf füllen. Über Wollspenden würde der Strickkreis sich sehr freuen. *Unkostenbeitrag oder Spende erbeten

Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler

Sitzt der Prinz noch auf seinem Stuhl?
Der Schwarzwaldverein Müllheim-Badenweiler wandert am 13.08.2022 von Badenweiler Parkplatz Süd über die Sophienruhe zum Prinzensitz. Über Fürstenfreude, Vogelbachstraße und den Salzleckeweg zurück zum Parkplatz Süd.

Wegstrecke: 8km – 2,5 Std. Höhenmeter 300 hoch und runter
Treffpunkt: Parkplatz Süd (Tennisplätze) 14 Uhr

Anmeldung und Info bis 10.08.2022 bei Thea Wüst 07632/828889

Gäste sind herzlich willkommen. Weitere Infos auf unserer Homepage:
www.swv-muellheim-badenweiler.de

Sonstiges

Blut ist knapp. Jede Blutspende zählt.

Die Versorgung ist aktuell nicht gesichert. Das DRK bittet dringend zur Blutspende.
Aufgehobene Corona-Restriktionen und die ohnehin höhere Mobilität der Menschen innerhalb der Urlaubs- und Ferienzeit wirken sich negativ auf die Zahl der Blutspenden aus. Derzeit zählt jede Blutspende! Das DRK bittet alle Spendewilligen sich in den nächsten Tagen einen Termin zur Blutspende einzuplanen.

Nächster Blutspendetermin:
Dienstag, dem 02.08.2022
von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr
Festhalle Hügelheim, Industriestr. 1
79379 Müllheim

Alle Lebensretter aufgepasst:
Jede/r Blutspender/in, der eine/n Erstspender/in zur Blutspende mitbringt, wird vom DRK-Blutspendedienst mit Lebenszeit in Form einer Kinokarte für sich und den neue/n Lebensretter/in beschenkt.

Alle verfügbaren Termine online unter:
terminreservierung.blutspende.de

Weitere Informationen:
Alle geltenden Regeln und mögliche Wartezeiten
infolge einer Corona-Infektion finden Sie unter: www.blutspende.de/corona.

Informationen rund um die Blutspende bietet der DRK-Blutspendedienst
auch über die kostenfreie Service-Hotline **0800 - 11 949 11**

ENDE DES REDAKTIONELLEN TEILS

Sandra's Schnitte
!!! Neueröffnung !!!
Am Sonntag den 31.7.22 von 16.00 Uhr - 19.00 Uhr
Sektempfang im Hof in Niederweiler vor meinem Salon in der Weilertalstraße 29.
Ich freue mich all meine Kunden in neuen Räumlichkeiten bedienen zu dürfen.
Eure Sandra Castiello

BETRIEBSFERIEN VOM 01.08. - 13.08.2022
unsere Leistung macht den Unterschied!
Möbel DAU Schliengen
Gutedelstraße 10 79418 Schliengen
Telefon 0 76 35 / 2 00 88
Besuchen Sie uns auch unter:
www.dau-moebel.de

Wenn Mama und Papa Deine Wünsche nicht bezahlen wollen:
FERIENJOB
14,80€ /Stunde
Jetzt bewerben!
kalfany
www.suesse-werbung.de/bewerberformular/

WIR SUCHEN DICH!
Du bist mindestens 13 Jahre alt und möchtest dir etwas dazuverdienen?
Dann starte jetzt durch als Zusteller (m/w/d) für die Prospekt- und/oder Anzeigenblattverteilung in Badenweiler rund um Friedrichstr. u. Oberer Kirchweg!
Bewirb dich online: www.psg-bw.de/bewerben
Bei Fragen: 0800 / 999 5 666
Auch als Ferienjob!
psg Presse- und Verteilservice Baden-Württemberg GmbH

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte
RehaLift
07741- 965858
www.reha-lift.com
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!
DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Krankenschwester sucht Wohnung
Hilfe im Haushalt/Betreuung möglich
Tel. 0176 - 70 931 444

Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN

Telefon: 0761 88 85 72-70
freiburg@garant-immo.de
www.garant-immo.de

... Eine Lotusblume blüht auf ...

HOTEL YOGA JASMIN

mit Restaurant YogiMa
(ehemals Uli´s Schlemmerstuben)

original Indische-Ayurvedische Küche
sowie regional + VEGAN

Unsere Öffnungszeiten:
Fr-Mi 17.30 - 22.00 Uhr
Do Ruhetag

HOTEL YOGA JASMIN
Waldweg 4 • 79410 Badenweiler
info@hotelyogajasmin.de • Tel. 07632-8110

Immobilienverkauf?

Gerne unterstützen wir Sie.
Tel: **07720 - 85 83 90**
baum-immobilien.de
info@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Büro/Laden in Badenweiler

zu vermieten i. Zentrum Fußgängerzone EG
74 m² Neubau incl. Küche mtl. 820,- + NK
Fußb. Hzg + Schaufenster. Tel. 0175 2446422

Musikerin sucht Putzhilfe!

14-tägig für 2 Std., gerne auch Schülerin.
Tel. 0 76 32 / 8 24 31 95

BaEnG – Badenweiler Energie GmbH

Entscheiden auch Sie sich für unsere Fernwärme:

- ✓ Umweltfreundlich!
- ✓ Preislich attraktiv!
- ✓ Platzsparend!
- ✓ Wir kümmern uns praktisch um „**Alles**“!

Wir beraten Sie gerne.
Telefon **07 61 / 2 79-7777** oder Fax **-7778**.
Selbstverständlich kostenfrei!

darum fernwärme ...
denn mit ihr bleibt es drinnen warm und draußen kalt.
www.rein-ins-haus.com

fernwärme rein ins haus.

Markgräfler

Weinfest Staufen

5. - 8. August 2022

Freitag	18.00 Uhr	täglich: - großes Wein- und Sektangebot
Samstag	17.00 Uhr	- Badische Küche
Sonntag	11.00 Uhr	- Musikalische Unterhaltung
Montag	17.00 Uhr	- Vergnügungspark

Mitarbeiter Parktherme
sucht einfaches Zimmer
mit Bett, Bad und Fernsehanschluss, ohne jeglichen Service.
Tel. 0176 - 214 23 042

PRIMO-GRUSSANZEIGEN
GRÜSS MAL WIEDER
Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11 Fax 0 77 71 / 93 17 - 40
anzeigen@primo-stockach.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort einen

Mitarbeiter Anreisemanagement/Fahrer (m/w/d)

MiniJob/Rentner/Student auf 450-€-Basis (Dienstag & Mittwoch von 10:30 Uhr bis ca. 14:30 Uhr)

Ihre Aufgaben: Begleitung unserer neu angereisten Patienten auf ihr Zimmer (inkl. Kofferservice) | Abholung und Rücktransport zum Bahnhof Müllheim | Erledigung von Besorgungen in der näheren Umgebung | gelegentlich Sonderfahrten am Wochenende

Ihr Profil: Gültige Fahrerlaubnis, Freundlichkeit, Flexibilität und Belastbarkeit

HAMM KLINIKEN PARK THERME

Hamm-Kliniken GmbH & Co. KG
Klinik Park-Therme
Ernst-Eisenlohr-Straße 6
79410 Badenweiler

Kontakt:
Personalabteilung
Tel.: 07632 71 412
E-Mail: pt.personal@hamm-kliniken.de

www.hamm-kliniken.de

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

Lekjes Physiotherapie
Mobile Krankengymnastik
Bobath, Manuelle Therapie, Lymphdrainage, Massage, alle Kassen nach ärztl. Verordnung
07634-2668

HILFE !
Badsanierung: wer kann mir in den nächsten 6 Wochen mein Badezimmer (4 qm) sanieren, Fliesen, Dusche, WC, Waschbecken…?
Telefon 0170 - 2 04 27 22

Praxis für Paar- und Familientherapie in Buggingen
- für Selbstzahler -
Marita Riedlin-Fochler - Dipl. Heilpädagogin
Tel. 07631-4221 • www.paar-familien-therapie-buggingen.de

Lichter Fest Bad Bellingen

Lichterfest im Kurpark Bad Bellingen

30.07.2022

& LOCA'GONFLE-Hüpfwelt im Kurhaus
30. & 31.07.2022

TIPP für Kinder: Hüpfwelt von LOCA'GONFLE
Samstag & Sonntag
Kurhaus

Das Lichterfest erstrahlt in neuem Glanz. Komm vorbei und lass dich überraschen.

Sichere dir vergünstigte Tickets im Onlinevorverkauf und nutze die kostenfreien Shuttlebusse!

Tickets & Busfahrpläne
www.bad-bellingen.de

Bade- und Kurverwaltung Bad Bellingen GmbH · www.bad-bellingen.de
Badstraße 14 · 79415 Bad Bellingen +49 (0)7635 8080